

Stellungnahme zum Gesetz zur Durchführung der VO EU Nr.1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbringung invasiver gebietsfremder Arten

Vorbemerkung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem obigen Gesetzesentwurf. Das konsequente Vorgehen gegen invasive Arten liegt auch im Interesse der Jagdrechtsinhaber. Berücksichtigt werden muss dabei, dass die Ausbreitung invasiver Arten ein gesamtgesellschaftliches Problem darstellt und daher die Kosten für notwendige Gegenmaßnahmen auch durch die Allgemeinheit getragen werden müssen. Es darf keine Abwälzung auf den Eigentümer oder den Inhaber der tatsächlichen Gewalt erfolgen, soweit die Kausalität der Ausbringung oder Ausbreitung nicht geklärt ist.

Des Weiteren möchten wir darum bitten, bei vorgesehenen Veränderungen der aktuellen Liste über invasive Arten auf europäischer und nationaler Ebene einbezogen zu werden.

Im Einzelnen

Zu § 40a Abs. 3 BNatSchG

Durch § 40a Abs. 3 wird die zuständige Behörde im Einzelfall befugt, Duldungen oder Handlungsverpflichtungen gegenüber dem Handlungsstörer auszusprechen. Die BAGJE begrüßt ausdrücklich, dass der Zustandsstörer nicht Adressat von aktiven Maßnahmen sein kann. Allerdings ist durch die jetzige Formulierung nicht gewährleistet, dass der Handlungsstörer zumindest fahrlässig (oder vorsätzlich) gehandelt haben muss. Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 sieht nach hiesiger Einschätzung keine verschuldensunabhängige Haftung vor (vgl. Art. 7 und Erwägungsgrund 18), so dass hier eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen ist.

Zu § 40a Abs.6 BNatSchG -E-

§ 40a Abs. 6 sieht vor, dass Verfahren, bei denen weder chemische noch biologische Bekämpfungsmittel eingesetzt werden, als Maßnahmen gegen invasive Arten vorrangig sein sollen. Dieser Vorrang entspricht zum Einen nicht der EU-rechtlichen Vorgabe in Art. 19 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, in der alle Maßnahmen gleichberechtigt

nebeneinander stehen. Zum Anderen besteht auch keine fachliche Notwendigkeit für diese Einschränkung. Im Gegenteil sollte in jedem Einzelfall eine Abwägung stattfinden, welches Verfahren am zielgerichtetsten und effizientesten einzusetzen ist. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Ausbreitung invasiver Arten häufig sehr schnell erfolgt und erforderliche Maßnahmen keinen zeitlichen Aufschub dulden. Dabei muss unter dem Stichwort der Verhältnismäßigkeit auch der Kostenaspekt berücksichtigt werden, denn der durch die Maßnahme Handlungs- oder Duldungsverpflichtete darf nicht mit finanziellem Mehraufwand belegt werden. Die BAGJE fordert daher eine Gleichstellung aller möglichen Maßnahmen.

Zu § 40e BNatSchG

§ 40e Abs. 1 enthält nähere Vorgaben zur Festlegung von Maßnahmen durch die zuständigen Naturschutzbehörden. Die BAGJE begrüßt, dass in Abs. 2 ein Einvernehmen mit den zuständigen Jagdbehörden der Länder vorgesehen ist. Zielführend wäre daneben bei der Festlegung und Koordination von Maßnahmen auch eine grundsätzliche Einbindung der zuständigen Behörden für Landwirtschaft in Abs. 1, da viele invasive Arten auf Flächen auftreten, die landwirtschaftlich genutzt werden und auch die landwirtschaftlichen Belange (z.B. mögliche Kollision mit Ernte- oder Aussaatzeitpunkten) Berücksichtigung finden müssen.

Zu § 54 BNatSchG

In § 54 Abs. 4 b) wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) ermächtigt, Vorkommensgebiete von Gehölzen und Saatgut und die Anforderungen an die entsprechende Nachweise zu bestimmen. Aus Sicht der Grundeigentümer bestehen in Form der Verordnung über das Inverkehrbringen von Saatgut von Erhaltungsmischungen ausreichende Regelungen zur Festlegung der Vorkommensgebiete von Saatgut. Sollten die dort enthaltenen Regelungen nicht ausreichen, wäre es nach Auffassung der BAGJE systemimmanenter im Rahmen dieser bestehenden VO weitergehende Regelungen zu schaffen als eine neue VO einzuführen. Auch ist die Schaffung einer solchen Verordnungsermächtigung in der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 nicht vorgesehen und geht daher über eine 1:1 Umsetzung hinaus. Die BAGJE fordert daher die Streichung dieser Ermächtigung. Hinsichtlich § 54 Abs. 9 wäre es auch Sicht der BAGJE sinnvoll, wenn auch Rechtsverordnungen nach Abs. 4 a) im Einvernehmen mit dem BMEL erlassen werden würden.

Zu § 28 a BJagdG

Aus Sicht der BAGJE wirft § 28a einige Fragen auf, nicht zuletzt aufgrund der noch fehlenden Begründung. Einerseits ist es zwar sinnvoll, dass das Jagdrecht betreffende Regelungen auch im BJagdG enthalten sind und damit eine Trennung der Rechtskreise Naturschutzrecht und Jagdrecht grundsätzlich gegeben ist. In diesem Zusammenhang ist es jedoch bereits problematisch, dass in § 28 a Abs. 1 und 2 ggf. 2 unterschiedliche Behörden mit dem quasi gleichen Sachverhalt betraut werden. Hier sollte eine einheitliche Zuweisung an die nach Landesrecht für Jagd zuständige Behörde erfolgen, zumal diese Behörde sowieso den regelmäßigen Kontakt und alle Informationen zu den ansässigen Jägern hat und damit der bürokratische Aufwand in Grenzen gehalten werden kann.

Allerdings ist die BAGJE der Auffassung, dass der grundsätzliche Ansatz in § 28 a BJagdG , dass der Jäger sich für die Bejagung invasiver Arten zunächst eine Genehmigung einholen muss, nicht der vorzugswürdige ist. Dies könnte in der Praxis dazu führen, dass der Jagdausübungsberechtigte durch den zu erwartenden bürokratischen (und ggf. finanziellen) Aufwand abgeschreckt wird, diesen Weg zu beschreiten. Dies wäre weder im Sinne des Jagdschutzes noch des Naturschutzes.

Wir möchten anregen, dem Jagdausübungsberechtigten eine automatische Zuständigkeit für Management- oder Beseitigungsmaßnahmen zuzuweisen. Die Jäger sind im Rahmen ihrer Tätigkeit mit den Gegebenheiten im Revier und den Wildbeständen vertraut, halten sich regelmäßig im Revier auf und können aufgrund ihrer Ausbildung und Ausrüstung am effektivsten invasive Arten bekämpfen. Für den Fall, dass der Jagdausübungsberechtigte nach eigener Einschätzung diese Aufgabe nicht bewältigen kann oder will, sollte er die Möglichkeit haben, Unterstützung seitens der zuständigen Behörde anzufordern und gemeinsam abzustimmen, welche Maßnahmen ggf. auch durch Dritte im Revier erfolgen.

Sollte der Ansatz einer Antragspflicht beibehalten werden, müssen auf jeden Fall einige Klarstellungen und Erläuterungen in der Begründung erfolgen. Zum Einen muss eindeutig festgelegt werden, dass der zu stellende Antrag formlos erfolgen kann und keine Kostenfolge nach sich zieht. Weiterhin kommt im Zusammenspiel der §§ 28 a BJagdG und § 40 e Abs. 2 BNatSchG bislang nicht deutlich zum Ausdruck, dass bestehende Jagdzeiten immer Vorrang vor einer Antragspflicht haben, so dass § 28a BJagdG nur für die invasiven Arten relevant wird, für die keine Jagdzeiten festgelegt sind. Auch hier bedarf es einer entsprechenden Klarstellung in der Begründung. Egal, welche Konstruktion schlussendlich gewählt wird, ob primäre Zuständigkeit des Jägers oder Zuständigkeit auf Antrag bedarf es einer engen Abstimmung der Behörde mit dem jeweiligen Jagdausübungsberechtigten, um

Unstimmigkeiten durch den Einsatz eines weiteren Jägers oder Fängers in dem entsprechenden Revier zu vermeiden. Hierzu hält die BAGJE eine Ergänzung in § 28 a Abs. 2 am Ende für erforderlich. Ein solcher Satz 3 könnte z.B. lauten: Die nach Landesrecht für Jagd zuständige Behörde muss die Durchführung von Managementmaßnahmen durch die Behörde oder einen beauftragten Dritten rechtzeitig mit dem jeweiligen Jagdrechtsinhaber absprechen; dabei ist auf seine berechtigten Interessen Rücksicht zu nehmen.

Zu überlegen wäre außerdem, ob Jagdschutzberechtigte im Einzelfall nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde auch ohne einen Managementplan oder eine festgesetzte Jagdzeit gegen invasive Arten vorgehen können. Dies entspräche dem Ansatz der Verordnung, möglichst frühzeitig gegen sich ausbreitende Arten vorzugehen. Die Erfahrung zeigt, dass bis für eine Art eine Jagdzeit festgelegt wird, der Bestand häufig schon so angewachsen ist, dass frühzeitige Maßnahmen keine Wirkung mehr entfalten. Schließlich muss weiterhin sichergestellt werden, dass auch in befriedeten Bezirken und in Schutzgebieten Maßnahmen bezüglich invasiver Arten ergriffen werden.